

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 28. August 1990

220. Stück

- 551. Verordnung:** Erstattung von Kapitalertragsteuer durch Bausparkassen gemäß § 108 Abs. 11 EStG 1988
- 552. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 11 Mödlinger Straße im Bereich der Marktgemeinde Biedermannsdorf
- 553. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 85 Rosental Straße im Bereich der Gemeinde Feistritz im Rosental
- 554. Verordnung:** Höhe der Beihilfen für Auslandsstudien

551. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 11. Juli 1990 betreffend die Erstattung von Kapitalertragsteuer durch Bausparkassen gemäß § 108 Abs. 11 EStG 1988

Gemäß § 108 Abs. 11 EStG 1988, BGBl. Nr. 400, in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 660, wird verordnet:

§ 1. (1) Bei Zinserträgen, für die eine Bausparkasse gemäß § 95 Abs. 3 Z 1 EStG 1988 zum Abzug der Kapitalertragsteuer verpflichtet ist, wird die einbehaltene Kapitalertragsteuer bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 durch Gutschrift auf dem Bausparkonto des Steuerpflichtigen erstattet (angerechnet).

(2) Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. Der Steuerpflichtige stellt bei der Bausparkasse einen entsprechenden Antrag. Der Bausparvertrag ist im Zeitpunkt der Antragstellung noch aufrecht.
2. Der Gesamtbetrag der Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1988 des Steuerpflichtigen übersteigt nicht 10 000 S im Kalenderjahr.
3. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer beträgt im Kalenderjahr pro Bausparguthaben mindestens 30 S.
4. Der Steuerpflichtige ist in Bezug auf den Bausparvertrag alleiniger Vertragspartner.

§ 2. (1) Der Antrag (§ 1 Abs. 2 Z 1) hat die Erklärung des Steuerpflichtigen zu enthalten, daß der Gesamtbetrag seiner Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1988 jährlich 10 000 S nicht übersteigt. Wird die Erklärung für das laufende Jahr und die Folgejahre abgegeben, ist der Steuerpflichtige verpflichtet, der Bausparkasse das Überschreiten der Einkunftsgrenze unverzüglich zu melden. Kommt der Umstand, daß der Grenzbetrag überschritten wurde, erst nach dem 30. April des Folgejahres hervor, oder ist der Bausparvertrag nicht mehr aufrecht, so ist die Meldung an das zuständige Wohnsitzfinanzamt zu richten.

(2) Der Antrag auf Erstattung kann bis spätestens 30. April des Folgejahres gestellt werden. Anträge für weitere Folgejahre sind möglich.

(3) Liegt ein Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer durch die Bausparkasse vor, so ist die Bausparkasse verpflichtet, bei Übermittlung des Kontoauszuges auf die Erstattung sowie die Meldepflicht hinzuweisen.

§ 3. (1) Die Bausparkasse hat dem Bundesministerium für Finanzen bis 30. Juni des Jahres durch einen in magnetisch gespeicherter Form erstellten Datenträger über die Erstattung von Kapitalertragsteuer ein Verzeichnis zu übermitteln, das folgende Daten enthält:

- Name, Anschrift und Versicherungsnummer des Inhabers des Bausparguthabens (Steuerpflichtigen),
- die Zinsen aus dem Bausparguthaben im bezughabenden Kalenderjahr,
- die für das bezughabende Kalenderjahr erstattete Kapitalertragsteuer.

(2) Anstelle der Versicherungsnummer ist das Geburtsdatum anzuführen, wenn:

- für den Steuerpflichtigen eine Versicherungsnummer bis zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vergeben wurde, oder
- die Erfassung der Versicherungsnummer für Verträge, die vor dem 1. März 1990 abgeschlossen wurden, für die Bausparkasse mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre.

§ 4. (1) Den Bausparkassen sind Richtlinien zu übersenden, die den Satzaufbau und die Regeln für die Feldinhalte der zu übermittelten Datensätze enthalten. Der Datenträger muß diesen Richtlinien entsprechen.

(2) Entspricht der übermittelte Datenträger den Richtlinien gemäß Abs. 1 nicht, so kann das Bundesministerium für Finanzen die Verarbeitung des Datenträgers ablehnen. In diesem Fall hat eine

Erstattung der Kapitalertragsteuer durch die Bausparkasse zu unterbleiben.

§ 5. Der Inhaber des Bausparvertrages wird gemäß § 95 Abs. 5 Z 2 EStG 1988 unmittelbar in Anspruch genommen, wenn er gegenüber der Bausparkasse eine unrichtige Erklärung abgegeben hat oder seiner Meldepflicht gemäß § 2 nicht nachgekommen ist.

§ 6. Die Verrechnung der nach dieser Verordnung den Inhabern von Bausparguthaben erstatteten Kapitalertragsteuer obliegt den gemäß § 96 Abs. 2 EStG 1988 für die Abfuhr der Kapitalertragsteuer zuständigen Betriebsfinanzämtern.

§ 7. Diese Verordnung ist erstmalig auf Zinserträge des Kalenderjahres 1989 anzuwenden.

Lacina

552. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 13. August 1990 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 11 Mödlinger Straße im Bereich der Marktgemeinde Biedermannsdorf

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 11 Mödlinger Straße wird im Bereich der Marktgemeinde Biedermannsdorf wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 12,10, umfährt anschließend Biedermannsdorf im Süden und bindet bei km 13,00 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Marktgemeinde Biedermannsdorf aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B 11/31-89 im Maßstab 1:500) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

553. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 13. August 1990 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 85 Rosental Straße im Bereich der Gemeinde Feistritz im Rosental

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 85 Rosental Straße wird im Bereich der Gemeinde Feistritz im Rosental wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 32,86, überfährt anschließend die Bahnlinie der ÖBB Klagenfurt—Rosenbach und bindet bei km 33,03 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Kärntner Landesregierung sowie bei der Gemeinde Feistritz im Rosental aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1:500 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

554. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 16. August 1990 über die Höhe der Beihilfen für Auslandsstudien

Gemäß § 27 Abs. 2 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 471/1990 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die Beihilfe für ein Auslandsstudium in folgenden Staaten beträgt monatlich 1 000 S:

1. Albanien
2. Bulgarien
3. Griechenland
4. Polen
5. Portugal
6. Rumänien
7. Sowjetunion
8. CSFR
9. Türkei
10. Ungarn

§ 2. Die Beihilfe für ein Auslandsstudium in folgenden Staaten beträgt monatlich 3 000 S:

1. Dänemark
2. Finnland
3. Norwegen
4. Schweden
5. Schweiz
6. Vereinigte Staaten von Amerika

§ 3. Die Beihilfe für ein Auslandsstudium in Japan beträgt monatlich 4 000 S.

§ 4. Die Beihilfe für ein Auslandsstudium in allen anderen Staaten beträgt monatlich 2 000 S.

Busek